

Wichtiges zum Antragsverfahren

Wer ist antragsberechtigt?

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Maßnahmen auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung durchführen können.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über das Förderportal des Bundes [easy-Online](#). Weitere Informationen dazu finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr.

Fristen

Anträge für nicht investive Maßnahmen (z. B. Marketingmaßnahmen, wie Klassifizierung einer Route) sind bis zum 31.05.2021 zu stellen, für investive Vorhaben (z. B. Lückenschluss) läuft die Antragsfrist bis zum 02.08.2021.



Haben Sie Fragen?

Wir sind gerne für Sie da:

Telefon: (0221) 5776-5599

www.bag.bund.de

E-Mail: Radnetz-Deutschland@bag.bund.de

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Güterverkehr
Werderstraße 34, 50672 Köln
Telefon: (0221) 5776-0
Fax: (0221) 5776-1777
E-Mail: poststelle@bag.bund.de
Internet: <http://www.bag.bund.de>



Text und Gestaltung

Bundesamt für Güterverkehr

Stand

Februar 2021

Bildnachweis

© Adobe Stock
© BMVI

Layout | Druck

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat Z 32, Druckvorstufe | Hausdruckerei

Nachdruck und Vervielfältigung
Alle Rechte vorbehalten.



Bundesamt
für Güterverkehr

Förderprogramm

„Radnetz Deutschland“

zum Ausbau und zur Erweiterung des
Radnetzes Deutschland

im Auftrag
des Bundesministeriums für Verkehr und
digitale Infrastruktur (BMVI)



Förderprogramm „Radnetz Deutschland“

Das Radnetz Deutschland besteht aus den zentralen radtouristischen Achsen von nationaler Bedeutung: den zwölf ‚D-Routen‘, dem ‚Radweg Deutsche Einheit‘ und dem ‚Iron Curtain Trail‘ (Europa-Radweg Eisener Vorhang).



Der Bund unterstützt die Länder und Kommunen beim Ausbau und der Erweiterung des Radnetzes Deutschland. Im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 werden dafür bis zum Ablauf des Jahres 2023 Bundesmittel in Höhe von bis zu 45 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Welche Ziele strebt das Förderprogramm an?

Die Zuschüsse des Bundes sollen genutzt werden, um die Qualität des Radnetzes Deutschland zu verbessern, unter anderem um Lückenschlüsse umzusetzen, gemeinsame Streckenstandards zu entwickeln sowie die begleitende Infrastruktur aufzubauen oder zu ergänzen. Ziel ist es, länderübergreifend ein sicheres, lückenloses und attraktives Netz aus national bedeutenden Radfernwegen zu schaffen und Deutschland zum Fahrradland für Alltag, Freizeit und Tourismus zu machen.

Welche Maßnahmen sind förderfähig?

Förderfähig sind dabei grundsätzlich alle Maßnahmen, die dem Ausbau und der Erweiterung des Radnetzes Deutschland dienen und somit die Attraktivität und Sicherheit erhöhen und/oder zu einem lückenlosen Radnetz Deutschland beitragen. Hierzu gehören insbesondere:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Oberflächenbeschaffenheit und Ausbaubreite,
- Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Beseitigung von Gefahrenstellen, Schaffung von sicheren Querungsmöglichkeiten, Vermeidung von Mischverkehren mit Kraftfahrzeugen,
- erforderliche Streckenverlegungen,
- Fahrradabstellanlagen,
- Bau von Raststätten mit modernen Standards aus dem Bereich Digitales und E-Mobilität,
- Schaffung einer einheitlichen Wegweisung (mindestens gem. FGSV-Standard),
- Zustandserfassungen der vorhandenen Infrastruktur sowie
- Marketingmaßnahmen.



Wie hoch ist die Förderquote?

Die Förderquote für förderfähige Maßnahmen beträgt bis zu **75 %**, bei finanzschwachen Gemeinden und nach dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 13. August 2020 strukturschwachen Regionen bis zu **90%** der förderfähigen Ausgaben. Befristet bis zum 31.12.2021 beträgt die Förderquote für förderfähige Maßnahmen bis zu **80%**, in strukturschwachen Regionen bis zu 90 % und bei finanzschwachen Gemeinden bis zu **100%**.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die geplanten Maßnahmen müssen auf den Routen des Radnetzes Deutschland (D-Routen, Radweg Deutsche Einheit, Iron Curtain Trail) umgesetzt werden bzw. sich als Marketingmaßnahme auf diese beziehen. Das Haupttroutennetz der Länder ist nicht förderfähig.

Weitere Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Maßnahme:

- bau- und verkehrstechnisch einwandfrei ist,
- unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- dauerhaft, verkehrssicher und nachhaltig – einschließlich Winterdienst – durch die Träger der Straßenbaulast betrieben und unterhalten wird sowie
- bis zum 31.12.2023 umgesetzt ist.

Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.